

# **SO\_GERICHTE VWBES.2025.427 vom 28. April 2026**

SO Obergericht, 2026-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VWBES.2025.427](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2025.427)

FR: SO\_GERICHTE VWBES.2025.427 du 28 avril 2026

IT: SO\_GERICHTE VWBES.2025.427 del 28 aprile 2026

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2025 informierte die Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn (MFK) den Beschwerdeführer über die Eröffnung eines Administrativverfahrens zum Entzug des Führerausweises für die Dauer von mindestens drei Monaten und gewährte ihm das rechtliche Gehör. Begründet wurde die Eröffnung des Verfahrens mit Führen eines Motorfahrzeugs trotz Aberkennung des ausländischen Führerausweises, begangen am 16. September 2025.

### **E. 3**

Mit Verfügung vom 6. November 2025 entzog die MFK namens des Bau- und Justizdepartements des Kantons Solothurn (BJD) dem Beschwerdeführer den Führerausweis für drei Monate.

4.1 Mit Eingabe vom 15. November 2025 (Postaufgabe) erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Er beantragte sinngemäss die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung, die umgehende Erteilung des Führerausweises sowie die Löschung der Einträge im IVZ. Eventualiter verlangte er die Rückweisung an die Vorinstanz. Die Kosten des Verfahrens seien dem Kanton Solothurn aufzuerlegen. Zusätzlich beantragte er, der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zukommen zu lassen.

4.2 Der Beschwerdeführer führt zum Sachverhalt u.a. an, dass er mit Schreiben vom 4. August 2025 vom Kanton Bern eine Mahnung erhalten habe mit Nachfristansetzung von 10 Tagen zur Einreichung des Umtauschgesuchs des ausländischen Führerausweises mit Androhung von Rechtsfolgen bei Fristversäumnis. Er sei dann am 14. August 2025 und somit rechtzeitig persönlich beim Strassenverkehrsamt Bern erschienen. Das Strassenverkehrsamt in Bern habe ihn jedoch aufgrund seines Umzugs in den Kanton Solothurn an das dort zuständige Strassenverkehrsamt verwiesen. Bei der MFK habe er am gleichen Tag und somit fristgerecht das Umtauschgesuch gestellt. Dessen ungeachtet habe das Strassenverkehrsamt Bern die Verfügung vom 28. August 2025 erlassen. Danach sei er am 16. September 2025 in die Polizeikontrolle geraten. Sodann habe Solothurn den Umtausch des ausländischen Führerausweises in einen schweizerischen mit Schreiben vom 1. Oktober 2025 bestätigt und den neuen Führerausweis mit Schreiben vom 2. Oktober 2025 zugestellt.

4.3 Der Beschwerdeführer rügt einerseits eine unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung, indem die Vorinstanz u.a. den Behördenfehler in Bern am 14. August 2025 nicht geprüft sowie den nachweislichen Umtauschprozess im Kanton Solothurn nicht in die Beurteilung miteinbezogen habe. Weiter moniert er die Rechtswidrigkeit der Aberkennungsverfügung vom 28. August 2025 des Kantons Bern. Dadurch, dass es an einer rechtmässigen Aberkennung bzw. Entzug der Fahrerlaubnis fehle,

könne gar keine Widerhandlung gemäss Art. 16c SVG vorliegen. Schliesslich beanstandet er die Dauer des Entzugs unter dem Verhältnismässigkeitsprinzips sowie einen Verstoß gegen Treu und Glauben, da die negativen Folgen auf falsches Verhalten seitens der Behörden zurückzuführen seien.

#### **E. 5**

Mit Stellungnahme vom 16. Dezember 2025 beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

#### **E. 6**

Das Verwaltungsgericht erteilte mit Verfügung vom 18. Dezember 2025 die aufschiebende Wirkung.

#### **E. 7**

Mit Eingabe vom 22. Dezember 2025 stellte die MFK dem Verwaltungsgericht die Verfügung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts des Kantons Bern vom 18. Dezember 2025 zu. Gemäss dieser Verfügung hob es die Aberkennungsmassnahme infolge Nichtdurchführens des Umtauschs auf. An der einmonatigen Sperrfrist hielt es jedoch fest, da diese aufgrund der Widerhandlung des Fahrens mit mangelhaften Reifen ausgesprochen worden sei.

#### **E. 8**

Mit Verfügung vom 26. März 2026 wurden die Akten des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts des Kantons Bern beigezogen.

## **II.**

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.